

Abb. 3. Werbeständer mit laufender Schrift. Ein 5 cm hohes Tablett aus Edelholz, Chamois-Bezug, Block und Stufengarnitur aus gleichem Holz usw. Der Blickfang liegt hier in der laufenden Schrift, deren Text der dekorierten Ware entsprechend am besten gereimt ist.

Der Antrieb der Blickfänge ist elektrisch, so daß

keinerlei Wartung erforderlich ist. Die beschriebenen Apparate sind neben einer ganzen Anzahl weiterer käuflich bzw. leihweise zu beziehen¹⁾. Ich hoffe, daß damit eine belebende Wandlung unserer Schaufenster erreicht wird. (V/972) C. K.

1) Anfragen an die Schriftleitung der UHRMACHERKUNST.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Das Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft und dessen steuerliche Behandlung

Im Gegensatz zu der früheren Geltung ist die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft jetzt steuerlich verselbständigt. Bei diesen Gesellschaften muß das gesamte Vermögen, das im Eigentum der Gesellschaft steht, als Betriebsvermögen gelten. In der Regel ist also hier nicht erst noch die Voraussetzung zu erfüllen, daß die Gegenstände auch dem gewerblichen Betriebe der Gesellschaft tatsächlich dienen. Die gesetzliche Regelung nach dem Reichsbewertungsgesetz geht vielmehr dahin: Die Betriebsgegenstände einer offenen Handelsgesellschaft dienen, ohne daß dies einer besonderen Prüfung bedarf, den gewerblichen Zwecken der Gesellschaft.

Nur dann ist eine dahingehende Prüfung nötig, wenn die von der Gesellschaft genutzten Gegenstände nicht in deren Eigentum, sondern im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen. Handelt es sich z. B. um ein Grundstück, welches einem Gesellschafter gehört, so ist bereits bei der Einheitswertfeststellung darüber Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang es zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörig anzusprechen ist. Nach den steuerrechtlichen Grundsätzen über den Begriff „Betriebsvermögen“ bilden einen gewerblichen Betrieb alle „Gegenstände“, die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer oder Mitunternehmer anzusehen sind, gehören. Zu dem gewerblichen Betrieb einer solchen Gesellschaft gehören aber ausdrücklich auch die Gegenstände, die im Eigentum eines beteiligten Gesellschafters stehen, hier jedoch mit der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sie auch dem Betriebe dieser Gesellschaft dienen. Entscheidend soll somit das wirtschaftliche Eigentum sein.

Die offene Handelsgesellschaft ist für die Einheitswertsteuern mit steuerlicher Rechtsfähigkeit ausgestattet,

d. h. sie wird als selbständiges Steuersubjekt behandelt. Die Gesamtheit aller Gegenstände, die einer solchen Gesellschaft gehören, sowie ferner diejenigen, die im Eigentum eines der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafters stehen und dem Betriebe der Gesellschaft dienen, stellen eine wirtschaftliche Einheit, nämlich das Betriebsvermögen der Gesellschaft, dar. In Abweichung von den rechtlichen Eigentumsverhältnissen sollen alle Gegenstände steuerlich erfaßt werden, die tatsächlich für Betriebszwecke der Gesellschaft verwendet werden. Es macht also dann steuerlich keinen Unterschied, ob z. B. ein Hausgrundstück von den Gesellschaftern rechtlich aus der Gesellschaft herausgenommen oder nicht in sie eingebracht wird, denn auch Geschäftsräume, welche der Gesellschaft nur teilweise von den Gesellschaftern überlassen sind, zählen zum gesellschaftlichen Betriebsvermögen.

Umfassen solche Gesellschaftsräume nicht das ganze Haus des Gesellschafters, so ist der zum Geschäftsbetrieb benutzte Gebäudeteil zu ermitteln. Der Gewerbeausschuß muß dann den vom Grundwertausschuß festgestellten, auf den gewerblichen Betrieb entfallenden Teilbetrag des Grundstückseinheitswerts der Feststellung des Einheitswertes für den gewerblichen Betrieb zugrunde legen. Die Frage, ob und in welcher Höhe ein Teilbetrag des Grundstückseinheitswertes zu dem Einheitswert eines gewerblichen Betriebes zu rechnen ist, kann nur in dem Verfahren über die Feststellung des Grundstückseinheitswertes ausgefragt werden. Die Entscheidung über den Einheitswert eines Betriebsgrundstücks ist für die Einheitswertfeststellung des gewerblichen Betriebes jedenfalls bindend.

Die offene Handelsgesellschaft wird als solche zur Vermögensteuer herangezogen. Gegenstände, die nach den hier gemachten Ausführungen zu ihrem Betriebsvermögen zu rechnen sind, muß sie mit als ihr Vermögen versteuern. Demgegenüber sind aber als Folge davon die Gesellschafter mit ihren Anteilen an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlicher Gesellschaft des Handelsrechts, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer oder Mitunternehmer anzusehen ist, nicht vermögensteuerpflichtig.

Aus unseren Betrachtungen ergibt sich, daß einer offenen Handelsgesellschaft, die ihren Betrieb in dem einen ihrer Gesellschafter gehörenden Grundstück ausübt, ein höheres Betriebsvermögen zudiktiert wird als einer Gesellschaft, die unter sonst gleichen Umständen ihr Gewerbe in einem fremden Grundstück betreibt. Dies hat jedoch nicht auch eine Schlechterstellung bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital zur Folge, denn der Begriff „Betriebsvermögen“ ist nicht identisch mit dem steuerlichen Begriff „Gewerbekapital“. Zwar gilt als Gewerbekapital im Sinne der Vorschriften über die Gewerbesteuer der gewerbliche Betrieb, und so ist zunächst der Wert des Gewerbekapitals gleich dem Einheitswert des gewerblichen Betriebes. Grundstücke, soweit sie dem Betriebe gewidmet sind, scheiden jedoch aus dem Gewerbekapital aus. Der

Warnung vor Uhrenschwindel!

Bei keinem Artikel ist eine Täuschung so leicht möglich wie gerade bei Uhren. Zur Aufklärung des Publikums gibt der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher jetzt wieder Einwickelpapier mit entsprechendem Aufdruck heraus.

1000 Blatt des Einwickelpapiers kosten 7,90 RM.,

dazu kommen die Portospesen. Es ist notwendig, daß gegenwärtig die Aufklärung des Publikums in großem Umfange erfolgt. Wir bitten deshalb, Bestellungen sofort an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84, zu richten.